



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für Wirtschaft und Ab-  
gaben des Nationalrats  
3003 Bern

Mail an:  
ab-geko@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: pr

Sarnen, 3. Dezember 2024

### **Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Home-office“ (16.484) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. September 2024 stellte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sowie des Obligationenrechts zur Vernehmlassung zu. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen will die Kommission den Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung tragen und flexiblere Rahmenbedingungen für die Telearbeit schaffen. Die Arbeitnehmenden sollen mehr Gestaltungsspielraum erhalten, womit zugleich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden soll. Die Vorlage der Kommission sieht vor, die maximale Zeitspanne für die Tages- und Abendarbeit auf 17 Stunden zu erhöhen und gelegentliche freiwillige Arbeitseinsätze an Sonntagen zu erlauben. Gleichzeitig soll auch das Recht auf Nichterreichbarkeit festgeschrieben werden.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Zielsetzung des Projekts, wonach die gesetzlichen Bestimmungen an die neuen Realitäten der Telearbeit angepasst werden sollen. Um den Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung zu tragen, sollen Arbeitnehmende einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Arbeitszeiten erhalten. Aus Sicht des Regierungsrats muss jedoch auch mit der gesetzlichen Regelung der Telearbeit eine klare Abgrenzung zwischen Arbeit und

Privatleben gewährleistet sein. Ebenso darf der Schutz der Arbeitnehmenden nicht geschwächt werden. Der Regierungsrat unterstützt den Entwurf in dieser Form deshalb aus folgenden Gründen nicht:

Der Einhaltung der Ruhezeiten und dem Recht auf Nichterreichbarkeit kommt aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die vorgeschlagene Unterbrechung der täglichen Ruhezeit für dringliche Tätigkeiten abgelehnt. Eine Unterbrechung der täglichen Ruhezeit würde dem Grundgedanken des Arbeitsgesetzes, wonach die Arbeitnehmenden vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz zu schützen sind, zuwiderlaufen. Zudem besteht keine Klarheit darüber, was unter dringenden Arbeiten zu verstehen ist. Ob eine Arbeit als dringend zu betrachten ist oder nicht, unterliegt oft einem subjektiven Empfinden. Es besteht somit die Gefahr, dass sich Arbeitnehmende allzu oft dagegen wehren müssen, wenn Arbeitgebende auf diese Ausnahmeregelung zurückgreifen und eine Arbeit als dringend einstufen.

Das Gesetzesprojekt sieht zudem vor, dass Sonntagsarbeit unter bestimmten Bedingungen ohne vorherige Genehmigung erlaubt sein soll. Das Verbot der Sonntagsarbeit soll nicht gelockert werden, denn dieses stellt ebenfalls eine zentrale Regelung des Arbeitsgesetzes zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden dar. Nach geltender Regelung wird dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist (vgl. Art. 19 Abs. 2 ArG). Arbeitnehmende leisten dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit, wenn sie an mehr als sechs Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr zum Einsatz kommen (vgl. Art. 32a Abs. 1 und 2 ArGV 1). Vor diesem Hintergrund führt die vorgeschlagene Bestimmung, wonach Arbeitnehmende an höchstens neun Sonntagen pro Jahr bewilligungsbefreit Telearbeit leisten können, um einen während der Woche freigenommenen Tag teilweise am Sonntag nachzuholen, zu einem gesetzlichen Widerspruch. Denn mit der geplanten Bestimmung würde dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit von der Bewilligungspflicht befreit. Tätigkeiten, deren Erledigung am Sonntag im Büro mangels eines dringenden Bedürfnisses oder einer Unentbehrlichkeit nicht bewilligt werden können, könnten bewilligungsfrei in Telearbeit erledigt werden. Dies würde dem Sinn des Arbeitsgesetzes widersprechen. Die vorgeschlagene Bestimmung kann zudem dazu führen, dass der Stress am Arbeitsplatz weiter zunehmen wird, da Arbeitgeber auf Arbeitnehmende (latenten) Druck ausüben könnten, am Sonntag Telearbeit zu verrichten. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Bestimmung betreffend Sonntagsarbeit abzulehnen.

Im Rahmen der Anpassung des Arbeitsgesetzes soll die Verantwortung der Kontrolle stark bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten bleiben. Die physischen Kontrollen der Telearbeitsplätze durch die kantonalen Arbeitsinspektorate sind abzulehnen. Solche Kontrollen stellen einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre der Arbeitnehmenden dar. Die Einhaltung der neuen Regeln für die Telearbeit müssen mit Instrumenten sichergestellt werden, die weniger stark in die Privatsphäre der Arbeitnehmenden eingreifen. Hinzu kommt, dass physische Kontrollen mit einem erheblichen Aufwand für die kantonalen Arbeitsinspektorate verbunden sind, der sich ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen nicht bewältigen lässt.

Im Rahmen der Änderung des Obligationenrechts läge die Verantwortung zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen weitgehend bei den Arbeitgebenden selbst. Die kantonalen Behörden (konkret die kantonalen Arbeitsinspektorate) würden nur bei Konflikten oder Beschwerden einschreiten. Es ist indes nicht Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektorate, die Einhaltung von vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen. Ein solcher Konflikt müsste von den sachlich zuständigen Schlichtungsbehörden und Zivilgerichten gelöst werden. Die Variante Obligationenrecht ist überdies abzulehnen, da sie zu einer unnötigen Einschränkung der Vertragsfreiheit führt. Es besteht keine Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber im Obligationenrecht festlegt, wie Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Telearbeit regeln sollen. Eine Vielzahl von Sachverhalten lässt sich zudem bereits mit den bestehenden Bestimmungen im Obligationenrecht lösen.

Schliesslich ist für die wirksame Umsetzung dieses Gesetzesprojekts eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SECO, den kantonalen Arbeitsinspektoraten und den Arbeitgebenden erforderlich. Der

Regierungsrat ist der Ansicht, dass die kantonalen Behörden bereits bei der Erarbeitung des möglichen Verordnungsentwurfs einbezogen werden sollten.

Es wird zudem erwartet, dass der Bund den Kantonen nach der Umsetzung des Projekts die nötigen finanziellen Mittel bereitstellt, um die zusätzlichen Kosten zu decken, die den Kantonen durch die neuen umfangreichen Kontrollaufgaben der Arbeitsinspektorate anfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schali  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin